

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 56/0269/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	06.06.2019
		Verfasser:	
Ratsantrag der Fraktion Grüne im Rat der Stadt Aachen vom 08.04.2019 'Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen in gemeinnützigen Einrichtungen'			
Beratungsfolge:		TOP: 7	
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
27.06.2019	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und bittet die Verwaltung, nach Ablauf eines Jahres einen Sachstandsbericht über die weitere Entwicklung der Auswirkungen des Teilhabechancengesetzes im Ausschuss vorzustellen und dann zu prüfen, ob weitere Fördermaßnahmen notwendig sind

Der Ratsantrag Nr. 471/17 der Fraktion GRÜNE vom 01.04.2019 gilt damit als erledigt.

Prof. Dr. Sicking
(Beigeordneter)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen:

Mit vorliegendem Ratsantrag wird die Verwaltung beauftragt, bis zur Sommerpause „ein Konzept zu entwickeln, wie freie Träger und gemeinnützige Einrichtungen bei der Ko-Finanzierung des Eigenanteils in geförderten Arbeitsmarkt- Integrationsmaßnahmen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes (§16i SGB II) unterstützt werden können“ (siehe Anlage 1).

Erläuterungen

Die **Förderungen des Teilhabechancengesetzes** richten sich an alle Arbeitgeber, die langzeitarbeitslose Menschen beschäftigen wollen, ob in Teilzeit oder Vollzeit. Gefördert wird sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt. Einbezogen werden alle Arbeitgeber, unabhängig ihrer Art, Rechtsform, Branche oder Region. Die Förderkriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität entfallen.

Rechtliche Voraussetzungen:

Der Bund stellt zur Umsetzung des Gesamtkonzepts "MitArbeit" erhebliche zusätzliche Mittel durch die Aufstockung des Eingliederungstitels um insgesamt vier Milliarden Euro bereit. Außerdem ermöglicht er den Passiv-Aktiv-Transfer auf Bundesebene.

Passiv-Aktiv-Transfer

Der Passiv-Aktiv-Transfer ist gesetzlicher Teil der Finanzierung. Grundgedanke: Mittel für "passive Leistungen" wie Arbeitslosengeld II, Kosten der Unterkunft und Heizung, die durch öffentlich geförderte Beschäftigung eingespart werden, fließen nicht an den Gesamthaushalt zurück, sondern können zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung herangezogen werden. Der Bund hat festgelegt, dass im Bundehaushalt eingesparte Ausgaben für ALG II in Höhe 700 Mio. Euro für Beschäftigungsmaßnahmen verausgabt werden dürfen.

Mit dem neuen Regelinstrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (Teil des Gesamtkonzepts "MitArbeit") werden auch die Kommunen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung entlastet. Die Kommunen können diese Entlastung freiwillig in die Finanzierung von Maßnahmen nach dem Teilhabechancengesetz einbringen oder für zusätzliche kommunale Eingliederungsleistungen verwenden. Der Umfang bemisst sich dabei nach den in jedem konkreten Förderfall eingesparten Mitteln für passive Leistungen im Rahmen des ALG II.

Stadt Aachen

Nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II erstattet der Bund seit 2016 einen Teil der Unterkunftskosten. Nach mehrmaligen Erhöhungen werden derzeit ca. 41 % erstattet, der kommunale Anteil der Unterkunftskosten beträgt damit in 2019 ca. 59 %. Durch die Erstattung der Unterkunftskosten sollen die finanziellen Aufwendungen der Stadt für die Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeglichen werden.

Am 23.05.2019 führte der Fachbereich Wohnen, Soziales, Integration mit dem Vorstandsvorsitzenden von Pro Arbeit Aachen e.V., Herrn Poquet, ein Gespräch bezüglich der Unterstützung der Trägerlandschaft bei der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes mit folgenden Ergebnissen:

- Mit der degressiven Förderung des Lohnkostenzuschusses für Arbeitgeber im Rahmen des Teilhabechancengesetzes über einen Zeitraum von 5 Jahren sind Finanzierungslücken bei kleineren gemeinnützigen Trägern möglich.
- Grundsätzlich wird die Bereitschaft seitens der Stadt Aachen signalisiert, die Förderung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse im 3.-5. Jahr, insbesondere für kleinere Träger, über eine mögliche Ko-Finanzierung der Personalkosten (keine sonstigen, über das monatliche Arbeitsentgelt hinausgehenden Leistungen) zu prüfen (aktuelles Beispiel Berliner Senat, siehe Anlage 2).
- Die Problematik soll in der nächsten Dezernatssitzung der StädteRegion thematisiert werden.

Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Umsetzungszeitraumes des Teilhabechancengesetzes können bisher keine Aussagen sowohl zum Erfolg des Programms, zu zukünftigen Einsparpotentialen und damit zu möglichen kommunalen Entlastungen für die Stadt Aachen gemacht werden.

Damit schließt sich die Verwaltung der Bitte des Ausschusses für Soziales, Integration und Demographie vom 02.05.2019 an, nach Ablauf eines Jahres einen Sachstandsbericht über die weitere Entwicklung der Auswirkungen des Teilhabechancengesetzes im Ausschuss vorzustellen und dann zu prüfen, ob weitere Fördermaßnahmen notwendig sind.

Anlage/n:

Anlage 1: Ratsantrag der Fraktion der Grünen vom 08.04.2019

Anlage 2: Förderung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse durch Berliner Senat und ergänzenden Informationen zur Inbezugnahme auf einen Tarifvertrag